

2469/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl Freundinnen und Freunde haben am 14. Mai 1997 unter der Nr. 2404/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Transit von Rüstungsgütern in den Iran gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was sagen Sie Herr Bundeskanzler zum Vorwurf, daß Österreich angeblich als „klassisches Transit-Land“ für Waffen-Lieferungen in den Iran dient?
2. Hat es Wahrnehmungen im Bundeskanzleramt gegeben, die derartige Berichte begründet erscheinen lassen?
3. Haben Sie in Folge der internationalen Medienberichte Schritte unternommen, um die tatsächlichen Hintergründen derselben aufzuhellen?
4. Wieviele Bewilligungsanträge nach dem kriegsmaterialgesetz auf Durch- oder Ausfuhr von Waffen in den Iran wurden in den vergangenen acht Jahren gestellt?

5. Wurden Anträge auf Aus- oder Durchfuhr von Waffen in den Iran in den vergangenen acht Jahren von der österreichischen Bundesregierung bewilligt? Wenn ja, um welche Arten von Waffen handelte es sich, in welcher Menge und in welchem Jahr?
6. Welchen Ermittlungsstand gibt es im Fall des Anfang 1997 aufgeflogenen Ersatzteilexports für Noricum-kanonen an den Iran durch die „Technology Trading Ltd“?
7. Wurden gegen die Verantwortlichen dieser illegalen Waffenlieferung strafrechtliche Schritte eingeleitet?
8. Sehen Sie Verbesserungen der Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540, wird eine Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bewilligt. Im Zuge dieses Verfahrens hat somit der Bundeskanzler ein Anhörungsrecht.

Wie den nachfolgenden Beantwortungen zu entnehmen ist, ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes keinerlei Hinweise dafür, daß „Österreich ein klassisches Transit-Land für Waffen-Lieferungen in den Iran“ sei.

ZuFrage3:

Sollte tatsächlich Kriegsmaterial aus oder durch Österreich in den Iran gelangt sein, so kann es sich dabei nur um illegale Lieferungen gehandelt haben. Die Aufklärung eines derartigen Sachverhaltes fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden.

Zu den Fragen 4 und 5

In den letzten acht Jahren wurden - wie im Bundeskanzleramt aufgrund der ihm im Zuge des Anhörungsverfahrens zugekommenen Unterlagen feststellbar ist - lediglich zwei Anträge auf Ausfuhr von Kriegsmaterial in den Iran gestellt, die jedoch beide wieder zurückgezogen wurden. Seit diesem Zeitpunkt wurden demnach keinerlei Anträge auf Aus- oder Durchfuhr von Waffenlieferungen in den Iran eingebbracht. Somit wurden in dem fraglichen Zeitraum auch keine Bewilligungen erteilt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes nach Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu Frage 8:

Wie bereits erwähnt, beschränkt sich die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes auf ein Anhörungsrecht im Verfahren, während die führende Zuständigkeit - auch für legistische Vorberatungen - dem Bundesministerium für Inneres zukommt. In meinem Wirkungsbereich wurden die erforderlichen Vorkehrungen dafür getroffen, daß im Zuge der Anhörung des Bundeskanzlers nach § 3 leg.cit. zu den vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Anträgen rasch und umfassend Stellung genommen wird.